

Tagesordnungspunkt 10

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

BESCHLUSS

„Beschlussfassung über die verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 8 Abs 1 SpaltG auf Basis des beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingereichten Spaltungs- und Übernahmungsvertrages vom 16. März 2010 unter Zugrundelegung der Schlussbilanz der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG zum 31. Dezember 2009.

Aufnahme des Teilbetriebes „Division Group Large Corporate Austria und Group Real Estate und Leasing Austria“ der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG mit dem Sitz in Wien, FN 286283 f, als übertragende Gesellschaft, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch die Erste Group Bank AG mit dem Sitz in Wien, FN 33209 m, als übernehmende Gesellschaft, unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft ohne Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft, da die Erste Group Bank AG alleinige Aktionärin der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG ist.

Zustimmung zum Spaltungs- und Übernahmungsvertrag vom 16. März 2010.“

BEGRÜNDUNG

Die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG betreibt schwerpunktmäßig im Inland Bankgeschäfte und andere geschäftliche Aktivitäten, primär umfasst dies das Bankgeschäft mit Privaten und Klein- und Mittelbetrieben in Österreich. Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes betreibt die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG auch den Teilbetrieb „Division Group Large Corporate Austria und Group Real Estate und Leasing Austria“.

Nunmehr strebt die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG vor dem Hintergrund einer klaren Spezialisierung bestimmter Geschäftsaktivitäten die rechtliche Trennung des im Teilbetrieb „Division Group Large Corporate Austria und Group Real Estate und Leasing Austria“ zusammengefassten Kundengeschäftes von den übrigen Aktivitäten durch Abspaltung auf ihre hundertprozentige Muttergesellschaft, Erste Group Bank AG, an.

Die Erste Group Bank AG als übernehmende Gesellschaft ist Alleinaktionärin der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG als übertragende Gesellschaft. Aus diesem Grund darf die übernehmende Gesellschaft den Anteilseignern der übertragenden Gesellschaft keine neuen Anteile gewähren (§ 17 Z 5 SpaltG iVm § 224 Abs 1 Z 1 AktG).

Alle Aktionäre der Erste Group Bank AG waren und sind auch an der übertragenden Gesellschaft Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG mittelbar im selben Verhältnis beteiligt. Für die Aktionäre der Erste Group Bank AG tritt daher keine Verschiebung der Anteilsverhältnisse sowie keine Veränderung des Werts ihrer Anteile, d.h. ihrer Aktien oder Partizipationsscheine, durch den beabsichtigten Spaltungsvorgang ein.

Der Spaltungsvorgang wurde von einem gerichtlich bestellten Prüfer gemäß § 5 SpaltG geprüft.